

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Stadt Solothurn

vom **XX.XX.2021**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 3 Bst. e der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Stadt Solothurn einen schulärztlichen Dienst.

²Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

³Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,

- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) Beratung der Lehrpersonen bezüglich der sozialmedizinischen Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen, kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2

Aufsicht über den
schulärztlichen Dienst

¹Die Schuldirektion übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,

- erlässt Anordnungen von Massnahmen,
- erstellt Budget und Rechnung,
- sorgt für die Information der Eltern und die Kontrolle der erfolgten ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.
- nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab (vgl. § 3)

§ 3

Schulärztinnen oder
Schulärzte

¹Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

²Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie führen die Vorsorgeuntersuchungen in ihrer Praxis durch, wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen (vgl. §5 Abs. 3). Zudem sind sie Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

³Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der Schuldirektion regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.

⁴Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

⁵Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4

Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG

§ 5

Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

¹Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von den Lehrpersonen, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

²Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

³Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

⁴Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

⁵Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

⁶Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Klassenlehrperson festgehalten.

§ 6

Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

¹Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

²Die Klassenlehrperson führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung und ausdrückliche Verzichtsäusserungen der

Erziehungsberechtigten.

§ 7

Ärztliches Gespräch
für Jugendliche

¹Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

²Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. WEITERE AUFGABEN DER SCHULÄRZTIN ODER DES SCHULARZTES

§ 8

Massnahmen bei
übertragbaren Erkrank-
ungen und ausserge-
wöhnlichen Situatio-
nen

¹Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Schuldirektion und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

²Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

§ 9

Veranstaltungen zu
Gesundheitsfragen

¹Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

²Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Lehrpersonen bei Bedarf hinsichtlich Gesundheitsunterricht und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10

Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Schuldirektion in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 11

Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12

Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. PRIVATSCHULEN

§ 13

Sinn gemässe Geltung ¹Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. FINANZIELLES

§ 14

Kostenfolge erste ärztliche Vorsorgeuntersuchung Die erste ärztliche Vorsorgeuntersuchung (6. Lebensjahr) geht zu Lasten der Grundversicherung.

§ 15

Kostenfolge zweite und dritte ärztliche Vorsorgeuntersuchung ¹Die Rechnung für die zweite und dritte ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt.

²Bei erhobenem pathologischem Befund können die Erziehungsberechtigten den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.

³Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Schuldirektion stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.

⁴Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn leistet keine Beiträge an weitergehende Untersuchungen.

§ 16

Vergütung

¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der Schuldirektion.

²Medizinische Leistungen können gemäss ärztlichem Tarif (z.B. TARMED) abgerechnet werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist die Beschwerdekommision der Stadt Solothurn. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide der Beschwerdekommision können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 9. Mai 1978 wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am XX.XX.2021 in Kraft.
Von der Gemeindeversammlung vom XX.XX.2021 genehmigt.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll